



Salzburger Windkraft-Leitfaden

Rechtliche Rahmenbedingungen
Verfahrenshandbuch gemäß RL (EU) 2018/2001

Inhalt

1	Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“ im Bundesland Salzburg.....	3
2	Genehmigungsübersicht - Windkraftanlagen	5
2.1	Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 - LEG.....	5
2.2	Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009	7
2.3	Baurecht.....	11
2.4	Salzburger Naturschutzgesetz	13
2.5	Wasserrechtsgesetz 1959	16
2.6	Forstgesetz 1975	17
2.7	Luftfahrtgesetz.....	18
2.8	Salzburger Landesstraßengesetz 1972	19
2.9	Bundesstraßengesetz 1971.....	20
2.10	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2002	21
3	Verordnung (EU) 2022/2577 und Richtlinie (EU) 2023/2413	23
3.1	Verordnung (EU) 2022/2577 („EU-Beschleunigungs-Verordnung“).....	23
3.2	Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“).....	23

Impressum

Medieninhaber

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung
Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“
Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals-Siezenheim
E-Mail: anlaufstelle-energie@salzburg.gv.at
Tel.: +43 662 8042-2342
Tel.: +43 662 8042-3975

Redaktion

Mag. Patrick Weilbuchner, Referat 4/04

Stand

März 2025

1 Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“ im Bundesland Salzburg

Für die Errichtung und Inbetriebnahme von Windkraftanlagen sind je nach Leistung, Größe, Ausführung und Lage unterschiedliche Bewilligungen bei verschiedenen Landes- bzw Bundesbehörden erforderlich. Um das Verwaltungsverfahren und die damit verbundenen Anforderungen übersichtlicher zu gestalten, wurde für das Bundesland Salzburg eine zentrale Anlaufstelle geschaffen.

Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen des Antragstellers während des gesamten Bewilligungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung, die Modernisierung oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Windkraft. Darüber hinaus hat die Anlaufstelle auf eine zügige Verfahrensabwicklung der zuständigen Behörden hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist die Anlaufstelle berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Die Anlaufstelle ist im Amt der Salzburger Landesregierung in der Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, im Referat 20404 Energiewirtschaft und -beratung angesiedelt und bietet sowohl juristische als auch technische Hilfe an.

Rechtliche Grundlage:

Die Anlaufstelle wurde aufgrund entsprechender europarechtlicher Vorgaben (Art 16 Abs 1 und 2 der RL (EU) 2018/2001) vorgeschrieben und im Bundesland Salzburg mit § 15 S.EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetz umgesetzt.

Windkraft-Leitfaden:

Mithilfe von Verfahrenshandbüchern soll Antragstellerinnen und Antragstellern im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen eine Hilfestellung geboten und klar die Behördenverfahren bzw Zuständigkeiten aufgezeigt werden. Entsprechend der Vorgaben wurde daher gegenständlicher Leitfaden für Windkraft ausgearbeitet. Leitfäden zu anderen erneuerbaren Energietechnologien sind ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht.

Informationen, Beratung und Unterstützung:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
4/04 Energiewirtschaft & -beratung
Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“
Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals-Siezenheim

Juristische Fragestellungen:

Mag. iur. Patrick Weilbuchner
Tel.: +43 662 8042-3975
Mobil: +43 664 60822 2-3975
anlaufstelle-energie@salzburg.gv.at

Technische Fragestellungen:

Dipl.-Ing. Clemens Oppeneiger
Tel.: +43 662 8042-3152
Mobil: +43 664 60822 2-3152
anlaufstelle-energie@salzburg.gv.at

2 Genehmigungsübersicht - Windkraftanlagen

Hinweis: In nachfolgenden Ausführungen werden überblicksmäßig, jedoch ohne Gewähr auf Vollständigkeit, mögliche Bewilligungs- und Genehmigungserfordernisse für die Errichtung von Windkraftanlagen dargestellt. Aufgrund der Komplexität einzelner Vorhaben wird generell im Vorfeld eine Einzelfallabklärung mit der Anlaufstelle empfohlen.

2.1 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 - LEG

Bewilligungspflicht:

Windkraftanlagen sind gemäß LEG Erzeugungsanlagen, deren Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht von der installierten Leistung der Anlage abhängig ist (§ 45 LEG). Dies betrifft sowohl die geplante Errichtung als auch die Erweiterung solcher Anlagen. Es ergibt sich folgende Einteilung:

< 150 kW	Bewilligungsfrei
150 – 500 kW	Anzeigepflicht
> 500 kW	Bewilligungspflicht

Bewilligungskonzentration:

Für die Errichtung und Änderung von Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 500 kW und einer Jahresauslastung ab 2.150 Vollaststunden an Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Grünland-Windkraftanlagen ausgewiesen sind, sind neben den Bestimmungen dieses Abschnitts auch die Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 (NSchG) und des Jagdgesetzes 1993 sowie der auf Basis dieser Gesetze erlassenen Verordnungen anzuwenden (§ 45 a LEG).

Erforderliche Unterlagen:

Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind gemäß § 46 LEG folgende Unterlagen grundsätzlich elektronisch anzuschließen (die Behörde kann von der Beibringung einzelner dieser Unterlagen absehen, sofern sie für das Bewilligungsverfahren nicht erforderlich sind):

- a) ein technischer Bericht mit Angaben über Bezeichnung, Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage, insbesondere über Antriebsart, Leistungsausmaß, Stromart, Frequenz, Maschinenspannung und Maßnahmen zur Energieeffizienz,
- b) die entsprechenden Bau- und Schaltpläne,

- c) eine Kopie der Katastralmappe, aus der ersichtlich sind
 - aa) der Standort der Erzeugungsanlage einschließlich den Nebenanlagen,
 - bb) die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern,
 - cc) die Ausweisungen für das betreffende Gebiet im Flächenwidmungsplan und nach den Verhältnissen in der Natur die Bau-, Wald-, Gewässer- und Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Eisenbahnen einschließlich Seilbahnen, Seilwege usgl),
- d) ein Verzeichnis der durch das Projekt berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen, im Anzeigeverfahren auch Zustimmungserklärungen zum Vorhaben der vom Projekt berührten Eigentümer fremder Anlagen und Grundstücke oder der zuständigen Verwaltungen,
- e) ein Verzeichnis der in Anspruch zu nehmenden Zwangsrechte sowie der davon betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung samt Einlagezahl, Namen und Anschriften der grundbürgerlichen Eigentümer und der daran sonst dinglich Berechtigten unter kurzer Angabe ihrer Berechtigung sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen,

Berührt das Vorhaben das Gebiet von mehr als einer Gemeinde, sind für die jeweilige Gemeinde bedeutungsvolle Unterlagen (Grundbuchsauzüge, Detailpläne bzw -bezeichnungen) ebenfalls in grundsätzlich elektronischer Form zu übermitteln.

Bewilligungsverfahren:

Die Anzeige hat unter Anchluss der oben angeführten Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Ausführung zu erfolgen. Wird die Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Einlangen zurückgewiesen, gelten die angezeigten Anlagen als bewilligt. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen beginnt die Frist erst mit Einlangen der fehlenden Unterlagen zu laufen. Die Behörde kann die Anzeige, erforderlichenfalls auch unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, vor Ablauf dieser Frist mit Bescheid zur Kenntnis nehmen. Die Anzeige ist zurückzuweisen, wenn sich aus den Anzeigeunterlagen oder aus der Art und Weise der Ausführung der Anlagen Zweifel am Vorliegen der für eine Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen ergeben. Nach einer solchen Zurückweisung kann für das Vorhaben die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens beantragt werden.

Außer dem Antragsteller haben im Bewilligungsverfahren die Eigentümer der durch das Projekt berührten Anlagen Parteistellung, sowie die Personen, gegenüber denen ein Zwangsrecht in Anspruch zu nehmen erforderlich ist.

Die Landesregierung macht das Vorhaben darüber hinaus durch die davon betroffenen Gemeinden auf die dafür vorgesehene Art und Weise für drei Wochen kund und hält die für die nachbarlichen Interessen (§ 48 Abs 1 Z 3 LEG) bedeutsamen Teile des Projektentwurfes währenddessen zur allgemeinen Einsicht bereit. Darauf wird explizit in der Kundmachung hingewiesen.

Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage oder ihrer wesentlichen Teile ist der Landesregierung anzugeben (§ 49 LEG). Wurde eine vorausgehende Überprüfung nicht vorbehalten oder die Aufnahme des Betriebes nicht untersagt, ist der Bewilligungsinhaber nach der Anzeige über die Fertigstellung berechtigt, mit dem regelmäßigen Betrieb zu beginnen.

Zuständige Behörde:

Anzeigen sowie Ansuchen auf Bewilligungen sind bei der Landesregierung als zuständige Behörde einzubringen:

Referat 7/01 - Wasser- und Energiericht
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
Telefon: +43 662 8042-3475
Fax: +43 662 8042-4199
E-Mail: wasser-energierecht@salzburg.gv.at

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere §§ 45 ff Landeselektrizitätsgesetz 1999.

2.2 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009

Die Salzburger Raumordnung legt fest, dass Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 500 kW im Grünland nur zulässig sind, wenn der Standort als Grünland-Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Eine solche Ausweisung ist nur zulässig, wenn diese dem räumlichen Entwicklungskonzept nicht entgegensteht.

Widmungen von unverbauten Grundflächen für Windkraftanlagen können in ihrer zeitlichen Geltung dahin beschränkt werden, dass mit Ablauf des zehnten Jahres ab ihrer Ausweisung eine Folgewidmung eintritt, wenn bis dahin keine der Widmung entsprechende Bebauung begonnen worden ist. Die Frist kann einmalig um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Wird beabsichtigt eine Windkraftanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 500 kW im Grünland zu errichtet, bedarf es daher einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der dafür vorhergesehenen Flächen in die Widmung „Grünland – Windkraftanlagen (GWA)“.

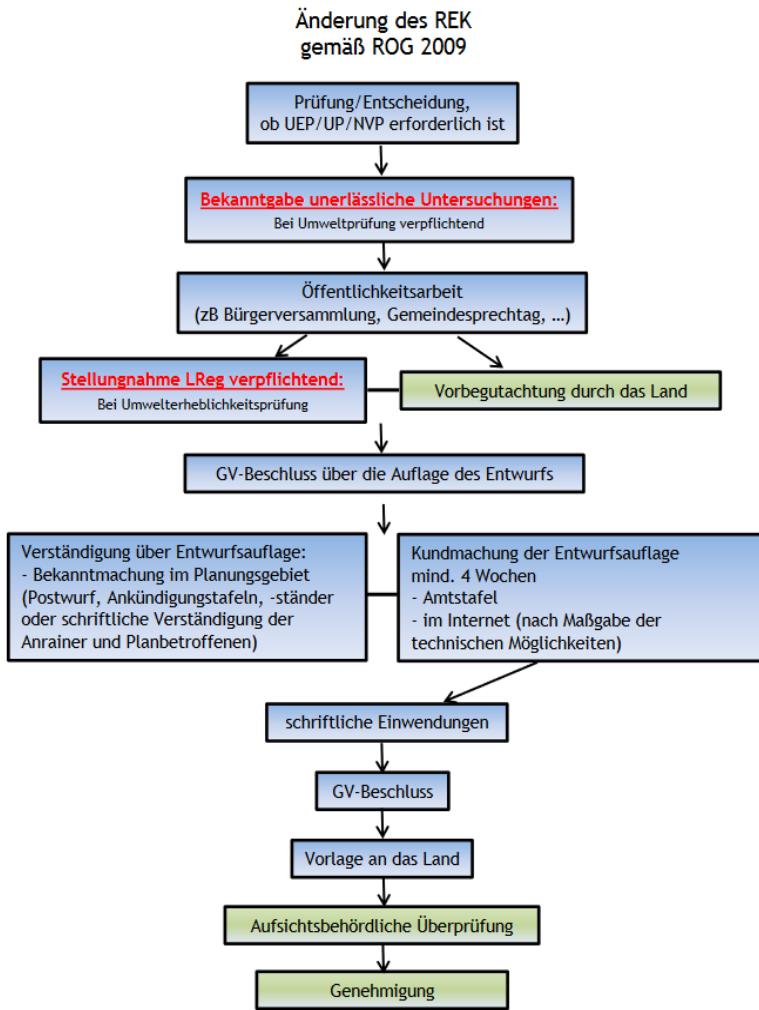
Verfahrensablauf:

Der Verfahrensablauf ist abhängig davon, ob das **räumliche Entwicklungskonzept** einer Ausweisung entgegensteht oder nicht. Grundsätzlich sind für das Verfahren zur Änderung des räumlichen Entwicklungskonzeptes folgende Verfahrensschritte vorgesehen:

1. Prüfung/Entscheidung, ob eine Umwelterheblichkeits- oder Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
2. Ausarbeitung des Entwurfs unter Einbeziehung der Öffentlichkeit
3. Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung gem § 5a Sbg ROG
4. Vorlage des Entwurfs (allenfalls mit Umweltbericht) an Nachbargemeinden, Regionalverband, Landesregierung
5. Übermittlung des Entwurfs und des Umweltberichts an betroffene Nachbarländer bei zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen
6. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen, Einarbeitung von allfälligen Änderungen in den Entwurf, Beschlussfassung
7. sechswöchige Auflage des Entwurfs (samt Umweltbericht)
8. Kundmachung der Auflage an der Amtstafel und im Internet (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten)
9. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen, Beschlussfassung
10. Antrag auf aufsichtsbehördliche Genehmigung bei der Landesregierung

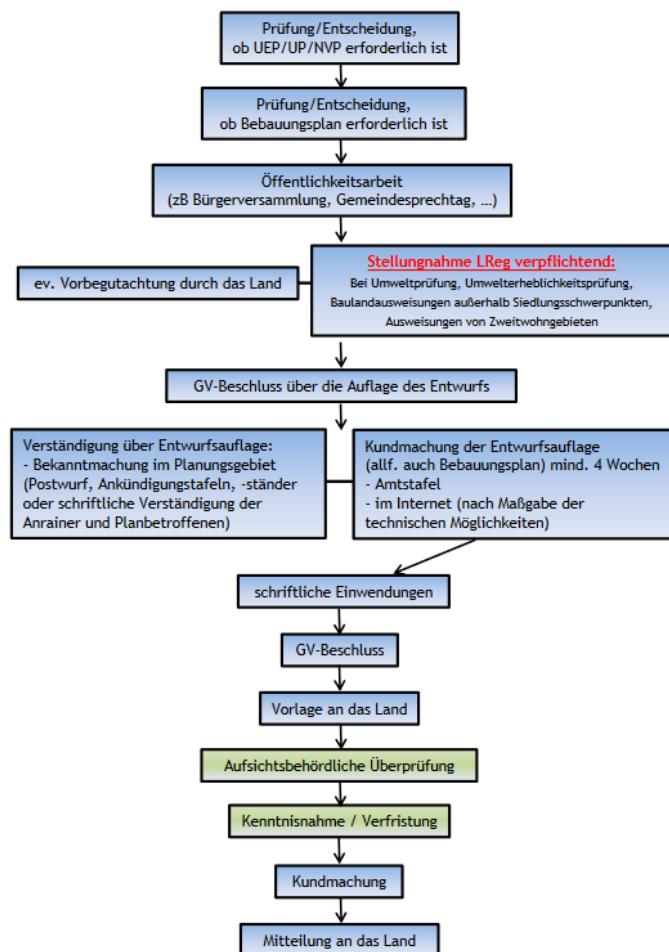
Das Verfahren zur Änderung des räumlichen Entwicklungskonzeptes läuft somit prinzipiell nach den gleichen Bestimmungen ab wie die Neuaufstellung eines räumlichen Entwicklungskonzeptes. Allerdings sind im Sbg ROG einige Abweichungen vorgesehen. Es bedarf keiner Bekanntmachung der Änderungsabsicht des räumlichen Entwicklungskonzeptes durch Postwurfsendung an die einzelnen Haushalte und es besteht eine verpflichtende Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung gem § 5a Sbg ROG. Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist der Landesregierung zur Stellungnahme zu übermitteln. Ausgenommen von der Pflicht zur Umwelterheblichkeitsprüfung sind jene Fälle, in denen bereits eine Umweltprüfung für einen anderen Plan höherer Stufe vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu

erwarten sind. Außerdem ist keine Umweltherheblichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Eigenart und der Charakter des Gebiets nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen sind. Grafisch dargestellt ergibt sich zur Änderung des räumlichen Entwicklungskonzeptes somit folgender Ablauf:



Wie eingangs beschrieben bedarf es für Windkraftanlagen mit mehr als 500 kW im Grünland einer Widmung „Grünland – Windkraftanlagen (GWA)“. Der Verfahrensablauf zur Erreichung einer **Änderung des Flächenwidmungsplanes** ist zum einen wieder davon abhängig, ob die Planungen einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Dies ist der Fall, wenn die Planungen geeignet sind Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 UVP- G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt oder Europaschutzgebiete nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG oder Wild-Europaschutzgebiete nach dem Jagdgesetz 1993 - JG erheblich zu beeinträchtigen. Für jene Planungen die davon nicht betroffen sind, besteht dennoch eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, sofern die Planungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zweck dieser Beurteilung ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung auf Grundlage von einheitlichen Prüfkriterien durchzuführen. Bei Räumlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen ist zur Frage der Umwelterheblichkeit eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen. Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist sodann in den jeweiligen Erläuterungs- und Planungsberichten zu dokumentieren.

Ein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes mit einer Größe von mehr als 5.000 m² geht folgenden Weg:



Zuständige Behörde:

Die Aufgaben der örtlichen Raumplanung sind auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich vorbehalten. In Wahrnehmung ihrer Kompetenz sind die Gemeinden an die raumordnungsgesetzlichen Regelungen des Landes Salzburg gebunden und unterliegen mit ihren Planungsvorhaben deraufsichtsbehördlichen Überprüfung durch die Salzburger Landesregierung, welche von der Abteilung Bauen und Wohnen des Amtes der Salzburger Landesregierung fachlich unterstützt wird.

Eine Umwidmung muss daher stets bei der örtlich zuständigen Gemeinde erwirkt werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 5 Abs 2 und 3; 36 Abs 1 Z 14b; 36 Abs 8 Sbg ROG

2.3 Baurecht

Bewilligungspflicht:

Windkraftanlagen in Salzburg sind baurechtlich Großteils bewilligungsfrei gestellt. Im Salzburger Baupolizeigesetz 1997 finden sich in § 2 Abs 2 Z 24a iVm Abs 5 Tatbestände, wonach Windkraftanlagen keine Bewilligung nach dem Baurecht bedürfen. So sind Windkraftanlagen bewilligungsfrei, wenn diese

1. an oder auf Bauten angebracht sind und die Nabenhöhe der Anlage gedachte Linien im Abstand von 2 m von der Dachfläche, im rechten Winkel dazu gemessen, und die Flügel der Anlage auch bei Rotation den Grundriss des Baus nicht überragen und die Schallemissionen der Anlage einen Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB(A) bei Nacht an der nachbarlichen Grundstücksgrenze nicht überschreiten; bei Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Reine Wohngebiete ausgewiesen sind, reduziert sich der Nacht-Grenzwert auf 30 dB(A);
2. bei freistehender Aufstellung durch keinen Teil der Anlage einschließlich der Flügel bei Rotation gedachte Linien überragt werden, die ihren Ausgangspunkt im Abstand von 1 m von der Grundstücksgrenze haben und im Winkel von 45° zur Waagrechten ansteigen und durch keinen Teil der Anlage einschließlich der Flügel bei Rotation eine Höhe von 30 m, von der Standfläche der Anlage gemessen, überschritten wird und die Schallemissionen der Anlage die Grenzwerte nicht überschreiten (Grenzwert von 40 dB(A) bei Tag und 33 dB(A) bei Nacht und bei Widmung als Reine Wohngebiete: 30 dB(A));

3. an einem als Grünland-Windkraftanlagen ausgewiesenen Standort errichtet werden und die Anlage nach dem Salzburger LEG bewilligungs- oder anzeigenpflichtig ist.

Die Bewilligungsfreistellung gilt nicht im Schutzgebiet nach § 2 des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980 und in Ortsbildschutzgebieten nach § 11 Abs 1 und 2 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999. Die Bewilligungsfreistellung gemäß der Z 1 gilt weiter nicht bei Bauten, für die ein Erhaltungsgebot gemäß § 59 ROG 2009 gilt.

Anzeigenpflicht:

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist der Baubehörde jedoch vor Beginn ihrer Ausführung schriftlich anzugeben (§ 3 BauPolG).

Erforderliche Unterlagen:

Die Anzeige gemäß § 3 BauPolG hat eine Beschreibung der geplanten Maßnahme zu enthalten. Ihr sind planliche Darstellungen (Skizzen), aus welchen die Einhaltung der Vorgaben für die Bewilligungsfreiheit eindeutig hervorgeht, anzuschließen. Weiters sind bei Windkraftanlagen auf Standorten, die nicht als Grünland-Windkraftanlagen ausgewiesen sind, Bestätigungen über die Einhaltung des Schallemissionsgrenzwertes an der Grundstücksgrenze vorzulegen.

Zuständige Behörde:

Die Vollziehung der örtlichen Baupolizei fällt grundsätzlich in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Allerdings ist auf Grundlage der landesweiten Bau-Delegierungsverordnung die Bezirkshauptmannschaft für die Durchführung bestimmter baurechtlicher Verfahren zuständig. Die Delegierung ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich geregelt und ist meist abhängig vom Zweck der Bauführung oder der Art des Antrags (zum Beispiel gewerbliche Betriebsanlagen, öffentlicher Bau).

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere §§ 2 Abs 2 Z 24a, 2 Abs 5, 3 Salzburger Baupolizeigesetz; §§ 1 ff Bau-Delegierungsverordnung.

2.4 Salzburger Naturschutzgesetz

Bewilligungs- Anzeige pflicht:

Nach dem Salzburger Naturschutzgesetz ergibt sich eine allfällige Bewilligungs- oder Anzeigepflicht aufgrund des beabsichtigten Projektstandortes. So ist in etwa die Aufstellung von Windkraftanlagen, welche als Eingriff gesehen wird, unabhängig der Leistung in besonders geschützten Lebensräumen gemäß § 24 Abs 3 Sbg NSchG bewilligungspflichtig. Als geschützte Standorte gelten beispielsweise Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte, alpines Ödland einschließlich der Gletscher, Moore, Sümpfe oder etwa auch Felssteinbiotope (§ 24 Abs 1 ff Sbg NSchG). Nicht als Eingriff gilt die Errichtung oder Änderung von Anlagen von Windkraftanlagen in für die jeweilige erneuerbare Energiequelle ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 2 Abs 2 Z 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413). Bis zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie gelten die im Anhang 1 des mit Verordnung [LGBI Nr 104/2022](#) für verbindlich erklärten Landesentwicklungsprogrammes festgelegten Vorrangzonen für Windenergie als Beschleunigungsgebiete.

Sollte kein geschützter Lebensraum gemäß § 24 Sbg NSchG vorliegen, bedarf es bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage ebenfalls einer Bewilligung der Naturschutzbehörde sofern Gelände verändernde Maßnahmen von mehr als 5.000 m² vorgenommen oder oberirdische Hochspannungsleitungen über 36 kV Nennspannung errichtet werden. Von dieser Bewilligung ausgenommen sind Vorgaben, die ausschließlich für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Windkraftanlagen in für die erneuerbare Energiequelle ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 2 Abs 2 Z 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413) durchgeführt werden.

Die Bewilligung ist gemäß § 25 Abs 3 Sbg NSchG zu versagen, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung erheblich beeinträchtigt.

Lediglich anzeigepflichtig gemäß § 26 Sbg NSchG und deshalb der Naturschutzbehörde nur anzuseigen ist die mit erheblichen Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen verbundene Anlage oder wesentliche Änderung von Straßen und Wegen, die zur Errichtung oder zum Betrieb von folgenden Windkraftanlagen erforderlich sind:

- Anlagen in für die erneuerbare Energiequelle ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Art 2 Abs 2 Z 9a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413); oder
- Anlagen außerhalb von ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten ab einer elektrischen Leistung von mindestens 5 MW.
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Netzanbindung oder von Speicheranlagen, die zum Betrieb Windkraftanlagen erforderlich ist.

Erforderliche Unterlagen:

In einem Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung sind unter anderem folgende Umstände auszuführen bzw nachzuweisen:

- Name und Anschrift des Antragstellers und des Grundeigentümers, wenn Antragsteller und Grundeigentümer nicht ident sind;
- Angabe, ob und in welchem geschützten Gebiet das Vorhaben geplant ist;
- Bezeichnung der Grundstücke, der Katastralgemeinde und der Gemeinde, in der das Vorhaben beabsichtigt ist;
- Art des Vorhabens, Art der Kulturgattung und der Flächenwidmung des Grundstückes, auf dem das Vorhaben beabsichtigt ist;
- Angabe über bereits vorliegende Bewilligungen bzw Berechtigungen oder eingeleitete Verfahren nach anderen für das Vorhaben in Betracht kommenden Rechtsvorschriften (Baubewilligung udgl);
- die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten zum beantragten Vorhaben, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist;
- innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist die privatrechtliche Möglichkeit der Verwirklichung beabsichtigter behördlicher Vorschreibungen (zB Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen) oder von Landschaftspflegeplänen nach § 35 Abs 1 lit d und e Sbg NSchG.

Ansuchen und Anzeigen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- technische Beschreibung des Vorhabens;
- Übersichtsplan im Katastermaßstab mit den für die Beurteilung maßgebenden Darstellungen, wie Uferverlauf, Begrenzungen der Autobahnen, Kulturgattungen;
- Lageplan in einem Maßstab, der eine eindeutige Beurteilung des Vorhabens zulässt;
- Ansichtspläne und Darstellung des Grundrisses.

Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen oben genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Weiterführende Informationen sowie das Formular erhalten Sie unter folgendem Link:
<https://www.salzburg.gv.at/themen/natur/formulare-natur>

Zuständige Behörde:

Naturschutzbehörden nach dem Sbg NschG sind grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörden. Für Verfahren in Naturschutzgebieten, Europaschutzgebieten oder Nationalparks ist die Landesregierung zuständige Naturschutzbehörde.

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere §§ 24, 25, 26, 47, 48 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG.

2.5 Wasserrechtsgesetz 1959

Bewilligungspflicht:

Die Errichtung einer Windkraftanlage auf einem Gewässer, am Ufer oder innerhalb des Hochwasserabflussgebietes (das ist das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet) bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten kann die Errichtung einer Windkraftanlage verboten sein. Auch innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten kann die Errichtung einer Windkraftanlage verboten oder wasserrechtlich bewilligungspflichtig sein.

Bewilligungskriterien:

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung setzt voraus, dass durch das Vorhaben weder das öffentliche Interesse beeinträchtigt wird (siehe die beispielhafte Aufzählung öffentlicher Interessen in § 105 Wasserrechtsgesetz 1959) noch fremde Rechte (z.B. fremdes Grundeigentum) verletzt werden.

Erforderliche Unterlagen:

Gemäß § 103 Wasserrechtsgesetz 1959 sind dem Antrag zumindest folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
- b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten;
- c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
- d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte unter Namhaftmachung der Betroffenen;
- e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers.

Zuständige Behörde:

Behörde ist die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Rechtsgrundlage:

Insbesondere § 38, 103, 105 Wasserrechtsgesetz 1959.

2.6 Forstgesetz 1975

Bewilligungspflicht:

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist erst nach Erteilung einer Rodungsbewilligung zulässig. Sofern für die Errichtung einer Windkraftanlage Waldboden verwendet werden soll, ist somit eine Rodungsbewilligung gemäß dem Forstgesetz 1975 erforderlich.

Einer Rodungsbewilligung bedarf es nicht, wenn

1. die Rodungsfläche ein Ausmaß von 1.000 m² nicht übersteigt und
2. der Antragsberechtigte das Rodungsvorhaben unter Anschluss der unten genannten Unterlagen bei der Behörde anmeldet und
3. die Behörde dem Anmelder nicht innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anmeldung mitteilt, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ohne Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht durchgeführt werden darf.

Bewilligungskriterien:

Voraussetzung für die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist grundsätzlich, dass der Rodung kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Rodungsfläche als Wald entgegensteht. Besteht jedoch ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Rodungsfläche als Wald, so kann die Behörde eine Rodungsbewilligung dennoch erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (siehe § 17 Forstgesetz 1975).

Erforderliche Unterlagen:

Der Rodungsantrag bzw. die Rodungsanzeige hat zu enthalten:

1. das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche,
2. den Rodungszweck,
3. im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einförstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten die daraus Berechtigten und
4. die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer).

Dem Antrag sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen.

Weitere Informationen zu den vorzulegenden Unterlagen enthält § 19 Forstgesetz 1975.

Zuständige Behörde:

Behörde ist in der Regel die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere §§ 17, 19 Forstgesetz 1975

2.7 Luftfahrtgesetz

Bewilligungspflichten:Luftfahrthindernisse:

Gemäß § 85 Luftfahrtgesetz gelten Bauten oberhalb der Erdoberfläche als Luftfahrthindernisse, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder
2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt.

Die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung eines solchen Luftfahrthindernisses erfordert eine luftfahrtrechtliche Ausnahmebewilligung.

Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben. Wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird, ist die Ausnahmebewilligung von der Behörde zu erteilen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung:

Gemäß § 94 Luftfahrtgesetz benötigen auch ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuierung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, eine luftfahrtrechtliche Bewilligung. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt durch die Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Zuständige Behörden:

Im Luftfahrtrecht sind die Zuständigkeiten auf verschiedene Behörden aufgeteilt: Bezirksverwaltungsbehörden, Landeshauptmann, Bundesministerium, Austro Control GmbH, Aero Club. Das Ansuchen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Errichtung oder Erweiterung eines Luftfahrthindernisses ist beim Land Salzburg, Abteilung 6: Infrastruktur und Verkehr, Referat Verkehrsunternehmen, einzubringen. Luftfahrthindernisse innerhalb der Sicherheitszone des Flughafens Salzburg bedürfen einer Bewilligung durch das Bundesministerium.

Für Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung ist bei der Austro Control GmbH eine luftfahrtrechtliche Bewilligung zu erwirken.

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere § 85, 91, 94 Luftfahrtgesetz.

2.8 Salzburger Landesstraßengesetz 1972

Die straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften nach dem Salzburger Landesstraßengesetz 1972 beinhalten zwar keine spezifischen Vorgaben betreffend Windkraftanlagen, gegebenenfalls ist bei Errichtung von Windkraftanlagen eine Zustimmung der Landesstraßenverwaltung einzuholen.

Anlagen innerhalb der geschlossenen und außerhalb der geschlossenen Ortschaft:

Bei Bauführungen und sonstigen baulichen Maßnahmen an Landesstraßen in der geschlossenen Ortschaft ist die festgesetzte Baulinie oder Baufluchtlinie einzuhalten. Soweit infolge einer festgesetzten Baulinie oder Baufluchtlinie Verkehrsbehinderungen oder -erschwernisse verursacht werden, kann die Landesstraßenverwaltung die Änderung der Baulinie oder Baufluchtlinie beantragen. Mangelt es an einer Baulinie, darf eine Bauausführung und bauliche Maßnahme an einer Landesstraße innerhalb einer Entfernung von 12 m zur Straße nur nach vorheriger Zustimmung der Landesstraßenverwaltung durchgeführt werden.

Daraus ergibt sich, dass Bauführungen und sonstige bauliche Maßnahmen an Landesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften innerhalb einer Entfernung von 12 m ab dem Fahrbahnrad nicht ohne Zustimmung der Landesstraßenverwaltung durchgeführt werden.

Zustimmungskriterium:

Die Landesstraßenverwaltung darf in einem Verfahren über Bauvorhaben innerhalb der bezeichneten Grenze eine Zustimmung insbesondere nicht erteilen, wenn das Vorhaben den Interessen des Straßenbaues oder der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs widerspricht.

Zuständige Behörden:

Zuständig ist die Abteilung 6: Infrastruktur und Verkehr, Referat 6/08 Landesstraßenverwaltung.

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere §§ 19, 25 Salzburger Landesstraßengesetz 1972.

2.9 Bundesstraßengesetz 1971

Anlagen im Nahbereich von geplanten Autobahnen und Autostraßen:

Werden im Bereich des Bundesstraßenbaugebietes gemäß § 15 Bundesstraßengesetz 1971 (das ist der Geländestreifen um die künftige Straßenachse, dessen Breite max. 150 m betragen darf) Anlagen errichtet, bedarf es hierfür einer Ausnahmebewilligung des Landeshauptmanns. Eine solche Ausnahme ist gemäß § 14 Abs. 3 BStG 1971 zuzulassen, wenn diese den geplanten Straßenbau nicht erheblich erschwert oder wesentlich verteuert oder zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig ist.

Anlagen im Nahbereich bestehenden Autobahnen und Schnellstraßen:

Gemäß § 21 BStG 1971 bedarf die Errichtung von Anlagen entlang von Autobahnen in einer Entfernung bis 40 m (bei Bundesschnellstraßen 25 m) einer Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung (ASFINAG). Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen und des Straßenbildes, Verkehrsrücksichten sowie Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung oder erforderliche Maßnahmen nach §§ 7 und 7a BStG 1971 nicht beeinträchtigt werden.

Zuständige Behörden:

Bewilligungen nach § 15 BStG 1971 sind bei der Abteilung 6: Infrastruktur und Verkehr zu erwirken. Zustimmungen gemäß § 21 BStG 1971 werden von der Bundesstraßenverwaltung (ASFINAG) erteilt.

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere §§ 14, 15, 21 Bundesstraßengesetz 1971.

2.10 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2002

Anwendungsbereich:

Folgende Vorhaben sind jedenfalls einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP-Verfahren) gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) zu unterziehen:

- die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW (Anhang 1, Ziffer 6 lit a UVP-G 2000)
- die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW (Anhang 1, Ziffer 6 lit b UVP-G 2000)

Darüber hinaus ist ein UVP-Verfahren erforderlich für Windkraftanlagen mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW, sofern diese in einem besonderen Schutzgebiet¹ errichtet werden sollen und eine von der Behörde durchgeführte Einzelfallprüfung ergeben hat, dass zu erwarten ist, dass der Schutzzweck dieses Schutzgebietes durch das Vorhaben wesentlich beeinträchtigt wird (Anhang 1, Ziffer 6 lit c UVP-G 2000).

Sofern ein Windkraftprojekt diese oben genannten Schwellenwerte und Kriterien nicht erreicht bzw. erfüllt, aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreicht oder das Kriterium erfüllt, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist (sogenannte Kumulation; siehe § 3 Abs 2 UVP-G 2000).

¹ Schutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl Nr L 20 vom 26.01.2009 S 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl Nr L 158 S 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl Nr L 206 vom 22.7.1992 S 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl Nr L 158 S 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl Nr 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten

Des Weiteren sind bei Zutreffen von im UVP-G 2000 näher definierten Voraussetzungen auch Änderungen bestehender Windkraftanlagen einem UVP-Verfahren zu unterziehen (siehe § 3a UVP-G 2000).

Verfahren:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen (Elektrizitätsrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Forstrecht etc.) von der Landesregierung als der zuständigen Behörde in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Zur raumplanungsrechtlichen Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Windkraftanlagen enthält das UVP-G 2000 Sonderbestimmungen – siehe hierzu § 4a UVP-G 2000.

Erforderliche Unterlagen:

Gemäß § 5 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den mitangewendeten Verwaltungsvorschriften sowie dem UVP-G 2000 für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und eine Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Nähere Regelungen zum notwendigen Inhalt der Umweltverträglichkeitserklärung beinhaltet § 6 UVP-G 2000.

Zuständige Behörde:

Referat 7/01 - Wasser- und Energierecht
Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
Telefon: +43 662 8042-3475
Fax: +43 662 8042-4199
E-Mail: wasser-energierecht@salzburg.gv.at

Rechtsgrundlagen:

Insbesondere 1. und 2. Abschnitt des UVP-G 2000, Anhang 1 Ziffer 6 zum UVP-G 2000.

3 Verordnung (EU) 2022/2577 und Richtlinie (EU) 2023/2413

3.1 Verordnung (EU) 2022/2577 („EU-Beschleunigungs-Verordnung“)

Die Verordnung (EU) 2022/2577 („EU-Beschleunigungs-Verordnung“, geändert durch die Verordnung [EU] 2024/223) gilt für Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Diese von den österreichischen Behörden unmittelbar anzuwendende EU-Verordnung legt unter anderem fest:

Bei Interessensabwägungen in folgenden Verfahren gilt die widerlegbare Vermutung, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen:

- bei Ausnahmebewilligungen vom Natura-2000-Gebietsschutz (Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie)
- bei Ausnahmebewilligungen im Fall des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artikel 9 Vogelschutz-Richtlinie, Artikel 16 FFH-Richtlinie)
- bei Ausnahmen vom wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot (Artikel 4 Absatz 7 Wasserrahmen-Richtlinie)

Diese Verordnung tritt teilweise am 30.6.2024, teilweise am 30.6.2025 außer Kraft.

3.2 Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“)

Wesentliche Inhalte der EU-Beschleunigungs-Verordnung werden durch die Erneuerbare Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 („Renewable Energy Directive III“ - „RED III“), die diverse Regelungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für einen rascheren Ausbau erneuerbarer Energien beinhaltet, ersetzt. Diese Richtlinie ist am 20.11.2023 in Kraft getreten, gilt jedoch nicht unmittelbar, sondern muss zunächst von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Unter anderem sieht die RED III die Ausweisung sogenannter „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“ (mit wesentlichen Verfahrenserleichterungen für Projekte innerhalb dieser Beschleunigungsgebiete), Maximalfristen für Genehmigungsverfahren und auch Erleichterungen bei Interessensabwägungen zugunsten erneuerbare Energien-Vorhaben vor.

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4, Referat 4/04 Energiewirtschaft und -beratung
Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“
Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals-Siezenheim
E-Mail: anlaufstelle-energie@salzburg.gv.at
Tel.: +43 662 8042-2342
Tel.: +43 662 8042-3975